

## **Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung auf die gleichzeitige Verwendung von geschlechtlichen Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **Satzung**

### **des Vereins LEADER Aktionsgruppe Mansfeld - Südharz**

#### **§1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen „LEADER Aktionsgruppe Mansfeld-Südharz“ (LAG MSH)
- (2) Sitz des Vereins ist Lutherstadt Eisleben
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e.V.

#### **§2 Aufgaben und Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung des LEADER Aktionsgebietes (Landkreis Mansfeld-Südharz), durch Maßnahmen und Projekte nach Absatz (2).  
Er will durch die Bündelung der unterschiedlichen Interessen potenzieller Akteure im LEADER Aktionsgebiet den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen unter der Zielsetzung des LEADER/CLLD Gedankens gerecht werden.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch Maßnahmen und Projekte zur:
  - Förderung und Stärkung der Wirtschaftskraft und Resilienz, zur aktiven Gestaltung des demographischen Wandels
  - Sicherung und Stärkung der Daseinsvorsorge durch die Entwicklung und Sicherung der wirtschaftsnahen, technischen, sozialen, sportlichen und kulturellen Infrastruktur, Feuerwehreinrichtungen sowie Versorgungseinrichtungen
  - Minderung der Abwanderung vornehmlich junger Leute und Unterstützung ihrer Rückkehr
  - Sicherung eines nachhaltigen Natur- und Umweltschutzes unter Berücksichtigung wirtschaftsbezogener Belange sowie Beiträge zum Klimaschutz durch energieeffiziente Sanierung u. a. von Sportstätten und Schwimmbädern sowie durch Stärkung nachhaltiger multimodaler Mobilität
  - Nutzung von Potenzialen in Form von Flächenreserven durch die Revitalisierung und Rückführung in den Wirtschaftskreislauf bzw. Nutzung als grüne Infrastruktur
  - Verbesserung des Wissenstransfers, um die Herausforderung des demografischen Wandels und des Strukturwandels zu meistern
  - Unterstützung der Inwertsetzung des kulturellen Erbes, der Förderung der kulturellen Infrastruktur, sowie interkultureller Initiativen und des Tourismus

- Förderung sozialer und kultureller Innovationen als sog. weicher Faktoren des Wirtschaftsstandorts
  - Qualifizierung des Erwerbspersonenpotential, ausschöpfen von Möglichkeiten zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf, altersgerechte Arbeitsbedingungen etc.
  - Vernetzung und Kooperation der Akteure im ländlichen wie im städtischen Raum, um Stadt- Umlandbeziehungen zu unterstützen
- (3) Der Verein ist zuständig für die Umsetzung der jeweils bestätigten Entwicklungsstrategie im Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz.
  - (4) Weitere Aufgabe des Vereins ist unter anderem die Auswahl und ggf. Priorisierung von Förderprojekten im Sinne des § 10 der Satzung und der Evaluierung der Lokalen Entwicklungsstrategie.
  - (5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und Ziele verwendet werden.
  - (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
  - (7) Die Wahrnehmung von Vereinsämtern ist ehrenamtlich. Notwendige Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ehrenamt, können erstattet werden.
  - (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein stellt eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Partnern aus unterschiedlichen öffentlichen und sozioökonomischen Bereichen der LEADER/CLLD-Region dar.
- (2) Sowohl natürliche als auch juristische Personen haben die Möglichkeit ordentliche und stimmberechtigte Mitglieder des Vereins zu werden, wenn sie sich zu den satzungsgemäßen Aufgaben und Zielen des Vereins bekennen und diese unterstützen.
- (3) Es ist ein Aufnahmegesuch schriftlich oder per Email an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss sowie bei Auflösung des Vereins.
- (5) Der Austritt ist schriftlich oder per Email gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird wirksam.
- (6) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren. Dies gilt nicht für § 7 2. Satz.
- (7) Im Falle des Ausscheidens hat das Mitglied keinerlei Ansprüche auf das Vermögen des Vereins oder auf Teile davon. Mitgliedsbeiträge sind bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu zahlen, in dem die Mitgliedschaft beendet worden ist.

## §4 Organe

Der Verein hat folgende Organe:

- (1) Mitgliederversammlung (§5) und
- (2) Vorstand (§6)

In dem in Absatz 1 aufgeführtem Organ dürfen weder Behörden, noch eine andere einzelne Interessengruppe bzw. -vertretung nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein.

## §5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das beschließende Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr statt.
- (3) Mitgliederversammlungen sind in der Regel Präsenzveranstaltungen, können jedoch auch als virtuelle Versammlung stattfinden.
- (4) Den Mitgliedern muss mindestens zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung vom Vorstand die Einladung unter Angabe von Zeit und Ort der Sitzung sowie der Tagesordnung mit allen Beschlussvorlagen schriftlich oder per Email zugehen.
- (5) Anträge auf Änderungen der Tagesordnung sind zum Beginn der Sitzung zu stellen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung zuständig, insbesondere für
  - a. Beschlussfassungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie (z.B. Prioritätenlisten/ Förderhöhen)
  - b. die Entgegennahme des Jahresberichts und des Kassenberichts,
  - c. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - d. Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes
  - e. Beschlussfassung die Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - f. Prüfung von Fortschritten und Ergebnissen (Evaluierung)
- (7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem der Stellvertreter geleitet. Der Vorstand kann andere Vereinsmitglieder zur Versammlungsleitung bevollmächtigen
- (8) Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, welche Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen/ Wahlen enthalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind.

## §6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder gesetzliche Vorschriften der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Mitgliederversammlung ist hierüber im Rahmen der Mitgliederversammlung zu informieren.
- (2) Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
  - a. Vorsitzender,
  - b. stellvertretender Vorsitzender,
  - c. Schatzmeister
- (3) Die Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (4) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben darüber hinaus bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Der Vorstand vertritt gemeinschaftlich im Sinne des § 26 BGB den Verein gerichtlich bzw. außergerichtlich.
- (6) Aufgaben des Vorstandes sind unter anderem

- a. die laufende Geschäftsführung des Vereins (z.B. Vertragsabschlüsse)
- b. die Einladung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen sowie die Beratung und Empfehlung ihrer Beschlüsse
- c. die Vorbereitung des Ausschlusses von Mitgliedern
- d. die Berichterstattung gegenüber der Mitgliederversammlung und
- e. die Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

Weder Behörden, noch eine andere einzelne Interessengruppe bzw. -vertretung dürfen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von mindestens sieben Tagen einberufen.

- (7) Der Vorstand wird durch die Arbeit einer Steuerungsgruppe unterstützt, die sich aus Mitgliedern des Vereins zusammensetzt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Weiterhin bedient sich der Vorstand eines LEADER-Managements.

## **§7 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein kann Mitgliedbeiträge erheben. Deren Fälligkeit und Höhe werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Ist ein Mitglied länger als 2 Jahre mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand endet seine Mitgliedschaft automatisch, unter Beachtung § 6 Abs. 6.

## **§8 Beschlussfassung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß mit einer Frist von zwei Wochen geladen wurde und wenn weder kommunale Gebietskörperschaften sowie Landes- und Bundesbehörden insgesamt, noch einzelne andere Interessengruppen mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind. Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn der Sitzung festgestellt.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied verfügt über eine Stimme und kann diese bei Verhinderung einem anderen Mitglied oder einem Dritten mit einer Vollmacht schriftlich übertragen (jedoch nur innerhalb der gleichen Gruppe; entweder WiSo-Partnerschaft oder Behördenvertretung). Die Vertretungsvollmachten sind vor Versammlungsbeginn beim Vorstand einzureichen und zu Protokoll zu nehmen. Die Vertretungen werden in den Teilnehmerlisten dargestellt und somit bekanntgegeben. Ein Mitglied kann nur eine Vollmacht übernehmen.
- (3) Die Abstimmungen erfolgen offen. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.
- (4) Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Beschlussanträge kann jedes Mitglied stellen.
- (7) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist die Mitgliederversammlung zu wiederholen. Dabei kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden, jedoch gelten für die Beschlussfähigkeit die Absätze 1 bis 4.
- (8) Bei dringendem Handlungsbedarf können Entscheidungen im schriftlichen Umlaufverfahren (Post, E-Mail, Fax) getroffen werden. Es gilt eine Rückmeldefrist von zwei Wochen. Beschlussfähigkeit und Abstimmungsverhalten unterliegen den gleichen Bestimmungen wie die Mitgliederversammlungen. Stimmübertragungen sind nicht möglich.

## **§9 Interessenskonflikt**

- (1) Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind von den Entscheidungen zu Vorhaben im Entscheidungsgremium ausgeschlossen, die sie persönlich oder als Vertreter einer Organisation direkt betreffen. Dies betrifft nicht LAG-eigene Vorhaben.
- (2) In keinem Fall darf durch die Auswahlentscheidung dem an der Entscheidung Beteiligten selbst, seinen Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen natürlichen oder juristischen Person ein unmittelbarer Vorteil oder Nachteil verschafft werden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied des Entscheidungsgremiums in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zustehen würde.
- (3) Vorgenannte Regelungen gelten auch für Beschäftigte und Beauftragte der LAG.

## **§10 Anforderungen an die Projektauswahl**

- (1) Der Vorstand erarbeitet auf der Grundlage von nicht diskriminierenden und transparenten Projektauswahlkriterien (Bewertungsbögen mit Punktvergaben) eine Qualitätsbewertung der LEADER-Vorhaben und erstellt jährlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine oder mehrere Prioritätenlisten und legt die Förderhöhen fest.
- (2) Im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung eines Vorhabens durch den Vorstand hat eine schriftliche Begründung an den Projektträger mit dem Hinweis zu erfolgen, dass dennoch ein Antrag auf Förderung bei der Bewilligungsbehörde gestellt werden kann, um so den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet zu bekommen
- (3) Der Vorstand prüft die Übereinstimmung des eingereichten Projektes mit den Handlungsfeldern der LES, nimmt die Punktevergabe vor, erstellt auf dieser Grundlage einen Vorschlag (für die jährliche Prioritätenliste) und legt diese der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor.
- (4) Falls die Mitgliederversammlung Verschiebungen in der Prioritätenliste für notwendig hält oder mehrere Vorhaben die gleiche Punktzahl haben, sind für diese Vorhaben Einzelbeschlüsse zu fassen. Für jede weitere Änderung der Prioritätenliste im Jahresverlauf sind ebenfalls Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§11 Haftung**

Die Haftung des Vorstandes und ggf. der Mitglieder ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

## **§ 12 Transparenz**

- (1) Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist der Verein verpflichtet folgende Informationen auf der Website [www.lag-ms.de](http://www.lag-ms.de) bekanntzugeben:
  - a. Einladungen zu den Mitgliederversammlungen und Sitzungen des Vorstandes sowie Protokolle, Beschlüsse und Teilnehmerlisten (interner Bereich, für alle Mitglieder).
  - b. Bewertungsmuster (Projektauswahlkriterien),
  - c. alle Prioritätenlisten sowie
  - d. alle bewilligten Projekte (einschließlich Text- und Foto-Dokumentation).
- (2) Veröffentlicht werden
  - a. die Lokale Entwicklungsstrategie (LES) und deren Fortschreibung,
  - b. die aktuelle Mitgliederliste geordnet nach WiSo-Partnerschaft und Behördenvertretung sowie Benennung des Vorstandes (keine namentliche Nennung der natürlichen Personen – Bezeichnung als Privatpersonen),
  - c. und die aktuelle Satzung des Vereins.

## **§ 13 Auflösung des Vereins**

- (1) Über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des verbleibenden Vermögens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine Verteilung an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **§14 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am \_\_\_\_\_ beschlossen und tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.